

Mitteilungspflicht der Eltern und
Sorgeberechtigten über
Infektionskrankheiten Belehrung gemäß
§34(5) s.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Eltern,
das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns Sie anlässlich der Aufnahme
ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte
aufzuklären:

1. Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Merkblatt) hat, darf es die
Einrichtung gemäß §34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine
Ansteckungsfähigkeit mehr besteht. Dieses Attest muss uns vorgelegt werden.
2. In einer solchen Situation sind Sie nach §34 (5) verpflichtet, uns unverzüglich zu
benachrichtigen unter Angabe der medizinischen Diagnose.
3. Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (s.
Merkblatt) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie
uns dies laut §34 (2) ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu
entscheiden, ob Ihr Kind die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten
Auflagen – besuchen darf.
4. Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (s.
Merkblatt) leidet, müssen Sie uns gemäß §34 (3) umgehend informieren und Ihr
Kind zu Hause lassen, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr
besteht.

Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit der Verhängung eines Bußgeldes
geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich im Zweifelsfall nicht sicher sind,
sprechen Sie bitte Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an – man wird Ihnen gerne
weiterhelfen.

Den Inhalt des Schreibens habe ich zur Kenntnis genommen und werde mich an die
Anweisungen halten.

Ort, Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,
das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungs-fähigkeit mehr besteht.

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien
- Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- Masern
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
- Shigellose (Ruhr)
- Skabies (Krätze)
- offene Tuberkulose der Lunge
- Typhus
- Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
- Windpocken

- Verlaugung

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kinder-einrichtung erforderlich ist:

- Cholera-Vibrionen
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)
- Paratyphus-Salmonellen
- Ruhrerreger (Shigellen)
- Typhus-Salmonellen

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-Bakterien
- Masern
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Shigellose (Ruhr)
- offene Tuberkulose der Lunge
- Typhus
- Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E